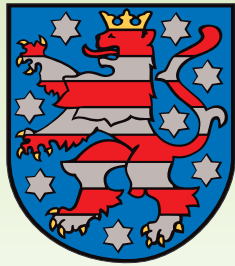


GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarztal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-
Egelsdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

20. Jahrgang

Freitag, den 17. Februar 2012

Nr. 2 / 7. Woche



Blick auf Döschnitz im Winter

Sehr gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, unseren schönen Heimatort vorzustellen. Die erste urkundliche Erwähnung von Döschnitz geht auf das Jahr 1273 zurück. Der Name ist slawischen Ursprungs, worauf auch unsere Gewässernamen hinweisen, durch Döschnitz fließt die „Weiße Sorbitz“.

Jahrhundertlang war der Ort von Landwirtschaft und Bergbau geprägt, u.a. wurde Alaunschiefer, Griffelschiefer, Marmor und Uranerz abgebaut.

Auch Olitäten wurden in früherer Zeit hergestellt. Unsere reiche Natur lieferte durch ihre Kräutervielfalt die Grundstoffe hierfür. Seit 1924 gibt es in Döschnitz den Fremdenverkehr als weitere Erwerbsquelle. In DDR-Zeiten hatten wir in der Hochsaison bis zu 600 Gäste im Ort. Nach der Wende ging diese Zahl sehr zurück. Im Jahr 2000 konnten wir den Titel als staatlich anerkannter Erholungsort wieder erlangen. Jede Initiative der Einwohner und Gewerbetreibenden, unseren Ort lebens- und liebenswert zu gestalten, ist sehr zu begrüßen. Am 13.4. 1994 wurde Döschnitz sehr von Hochwasser getroffen. Im Sorbitztal stehen immer noch Behelfsbrücken in Folge des Hochwassers als Bestandteil der Landesstraße. Im Ort konnten die Schäden im Laufe der Jahre beseitigt werden. Im Jahr 2003 wurde in der Ortsmitte mit Landesmitteln die Brücke neu errichtet sowie weitere Stützmauern gebaut. Einige Sanierungen konnten durch Mittel aus der Dorferneuerung an den Gemeindehäusern vorgenommen werden. Das Gemeindehaus Ortsstr. 14 a erhielt ein neues Dach, eine neue Fassade und neue Fenster. Das Heimatmuseum bekam ein neues Dach und die Fassade wurde frei gelegt. Es zeigt nun sein schönes Fachwerk und die Farbgestaltung von 1750. Für diese Initiative erhielt die Gemeinde den Thüringer Denkmalschutzpreis 2006. Seit 1999 besteht unser Heimatmuseum in diesem Haus. Es ist von Mai bis September am Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung geöffnet.

Die Räume zeigen einen Streifzug über die Arbeit und das Wohnen unserer Vorfahren auf dem Lande. Bilder von Häusern und Ortsansichten von früher und heute sind im Vergleich zu sehen und für geologisch Interessierte gibt es Vieles zu entdecken. Im Jahr 2007 wurde im oberen Ort eine neue Straßenbeleuchtung errichtet, Gehwege und Straßenbelag erneuert.

Die Versorgungsleitungen für Energie wurden im Zuge der Dorferneuerung in die Erde verlegt. Auch die Überlandleitungen nach Döschnitz verschwanden und so gehören Stromausfälle (früher bis zu 30 im Jahr) zumeist der Vergangenheit an. 2009 bis 2010 bekam auch der untere Ort ein neues Aussehen mit neuer Straßenbeleuchtung, Gehwegen und Straßenbelag.

Bereits 2005 kaufte die Gemeinde das ehemalige Konsumgebäude, um es später zum FFW-Haus umbauen zu können. Unter tatkräftiger Mithilfe der Kameraden der FFW und einiger Einwohner entstand ein funktionales Gebäude, auf das wir alle stolz sind. Für unsere Jüngsten haben wir 2009 einen neuen Spielplatz geschaffen, der sehr gern angenommen wird.

Durch die erheblichen Kürzungen der Schlüsselzuweisungen für die Kommunen und andererseits Steigerungen bei vielen Ausgaben (z.B. Kreisumlage), die man nicht beeinflussen kann, wird es immer schwerer, Ideen und Pläne umzusetzen. Wünsche haben wir dennoch, für die wir uns einsetzen werden, Wegebau und -reparaturen, ein neu gestalteter Parkplatz - auch als Festplatz zu nutzen -, schnelles Internet, Ausbau der Landesstraße im Sorbitztal, um einige Beispiele zu nennen, damit Döschnitz auch für unsere jungen Leute attraktiv bleibt.

Ute Wurmb
Bürgermeisterin der Gemeinde Döschnitz

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung
VG - Mittleres Schwarzatal
aus der 10/2012 vom 24.01.2012

Beschluss-Nr. 252/52/2012

Bestätigung der Sitzungsniederschrift

Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift vom 12.12.2011

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 253/52/2012

Überplanmäßige Ausgaben im VWH der VG in 2011

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt in Höhe von 12.445,02 EUR im Rahmen der Outsourcing Vertragsrealisierung.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 254/52/2012

Überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt der Verwaltungsgemeinschaft im Haushaltsjahr 2011

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 7.870,21 EUR und die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.995,78 EUR.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 255/52/2012

Haushaltssatzung 2012

Aufgrund der §§ 19, 21, 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8 S. 181) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. September 2006 (GVBl. Nr. 14, Seite 520) in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Gemeinschaftsvollversammlung in ihrer Sitzung Nr. 52/2012 vom 24.01.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 256/52/2012

Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2011 bis 2015

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt das vorliegende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2011 bis 2015.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 257/52/2012

Außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt der VG in 2012

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2012 in Höhe von maximal 1.500,- EUR zur Anschaffung einer Aktenvernichtungsmaschine im Haus I.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 258/52/2012

Außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt der VG in 2012

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2012 in Höhe von maximal 1.500,- EUR zur Anschaffung eines Briefkastens und eines Behörden Schildes am Haus I.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 259/52/2012

Außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt der VG in 2012

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2012 in Höhe von maximal 10.000,- EUR zur Zimmerausstattung im Haus I.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 260/52/2012

Außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt der VG in 2012

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2012 in Höhe von maximal 3.500,- EUR zur Anschaffung einer elektronischen Zeiterfassungseinrichtung.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 261/52/2012

Außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt der VG 2012

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2012 in Höhe von maximal 1.800,- EUR zur Umsetzung der Telefonanlage.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

26 Ja- Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Himmelreich

VG-Vorsitzender

Beschluss-Nr. 262/52/2012

Dienstaufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ beschließt auf Grundlage der §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf die Zeit (ThürDaufwEV) ab dem 01.02.2012 für den Gemeinschaftsvorsitzenden die Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des jeweils gültigen Höchstbetrages gemäß § 2 Abs. 2 ThürDaufwEV (derzeit 102,50 EUR).

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

gez. Schwabe

Stellv. Gemeinschaftsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für das Haushaltsjahr 2012

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2012 erfolgt nach § 57 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ hat die Eingangsbestätigung zur Vorlage der Haushaltssatzung 2012, bei der zuständigen Kommunalaufsicht, zum 30. Januar 2012 erhalten.

Die Haushaltssatzung für 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2012 (§ 55 Abs. 3 Thür-KO)

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 20.02.2012 bis 02.03.2012

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, unter Beachtung von § 57 Abs. 3 S. 4, aus.

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2006 (GVBl. 520) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinschaftsvollversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ in ihrer 52. Sitzung am 24.01.2012 mit Beschluss-Nr.: 255/52/2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen beschlossen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird hiermit festgesetzt

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.035.377 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	37.500 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **172.500 Euro** festgesetzt.

§ 5

Umlagen der Gemeinden	844.057 Euro
Pro Einwohner und Jahr	137 Euro

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Sitzendorf, den 02. Februar 2012

gez. Himmelreich

Vorsitzender

VG „Mittleres Schwarzatal“


(Siegel)

Gemeinde Allendorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

07.03.	Magdalene Bergmann	Aschau		77 Jahre
13.03.	Ingeborg Anding	Aschau		75 Jahre
17.03.	Edith Möller	Allendorf		77 Jahre
22.03.	Hilda Pfeifer	Aschau		92 Jahre

Der Bürgermeister

Gemeinde Bechstedt

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bechstedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99, 134) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. Seite 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt am 13.12.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- 1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **51,- EUR**, die aus 48,- EUR Grundbetrag und 3,- EUR Zuschlag zusammensetzt.
- 2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertreters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,- EUR**.
- 3) Nimmt der ständige Vertreter i.S.von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- 4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart	25,- EUR
- Gerätewart	10,- EUR
- Alarm- und Einsatzplaner	25,- EUR
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	25,- EUR
- 5) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde **11,- EUR**

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.2002 außer Kraft.

Bechstedt, den 06.02.2012

Gemeinde Bechstedt

gez. Patschull

Bürgermeister

(Siegel)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

03.03. Gisela Glaeser
08.03. Erika Grimm
28.03. Herbert Steinmetz
Der Bürgermeister



79 Jahre
86 Jahre
80 Jahre

Gemeinde Döschnitz

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung

für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Döschnitz

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz in seiner Sitzung am 08.12. 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- 1) Hilfe- und Dienstleistungen im überwiegend privaten Interesse sind beim Bürgermeister oder dem Ortsbrandmeister anzufordern.
- 2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Döschnitz Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Döschnitz - und die Anlage 2 - Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Gemeinde Döschnitz - sind Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder aus sonstigen nicht von der Gemeinde Döschnitz zu vertretenden Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (§1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- 1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG.
- 2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG.
- 3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Be-

- seitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum privaten Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4

Schuldner

- 1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 48 Abs. 1 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- 2) Gebührenschnldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschnld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- 3) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- 1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- 2) Maßgeblich für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- 3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- 4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Einsatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegte Sätze erhoben.
- 5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) Die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände:
die Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) Die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhandene gekommenen Geräte;
 - d) Notwendige Leistungen durch Dritte
 - e) Selbstkosten der Gemeinde Döschnitz für Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- 2) Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

3) Die zu erstattenden Kosten und die Gebührenschuld sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die Gemeinde Döschnitz ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Billigkeitsklausel

Die Gemeinde Döschnitz kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Döschnitz, den 06.02.2012

Gemeinde Döschnitz

gez. Wurmb
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Döschnitz

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus

bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben. Die Ausrückstundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialkosten

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Kostenverzeichnis

1. Personalkostentarif		Kosten je Stunde
Einsatzkraft		12,00 EUR
2. Sachkostentarif für Fahrzeuge	1. Streckenkosten	2. Ausrückkosten
	Kosten je km	Kosten je Stunde
Löschfahrzeug LF 8 / TS 8 Robur	1,90 EUR	85,00 EUR
2.3 Sachkostentarif für Geräte		Arbeitsstundenkosten
		Kosten je Stunde
TS 8		25,00 EUR
Motorkettensäge		10,00 EUR

3. Materialkosten

Die Kosten für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft.

Gemäß § 5 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Döschnitz, den 06.02.2012

Gemeinde Döschnitz

gez. Wurmb
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Döschnitz

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1), den Sachgebühren (Nr. 2) und den Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

1. Personalgebühren

Gebühren für das Personal werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Sachgebühren

Die Sachgebühren beziehen sich auf die Streckengebühren (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückstundengebühren (2.2.) und Arbeitsstundengebühren (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckengebühren

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückstundengebühren

Mit den Ausrückstundengebühren ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben. Die Ausrückstundengebühren werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde berechnet.

2.3 Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialgebühren

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu auf der nächsten Seite weiter ➤➤➤

Gebührenverzeichnis

1. eingesetztes Personal		Gebühren je Stunde
Einsatzkraft		12,00 EUR
Sicherheitswache		5,00 EUR
2. Benutzungsgebühren für Fahrzeug	1. Streckengebühren Gebühren je km	2. Ausrückstundengebühren Gebühren je Stunde
Löschfahrzeug LF 10/6	1,90 EUR	85,00 EUR
2.3 Benutzungsgebühren für Geräte		Arbeitsstundengebühren Gebühren je Stunde
TS 8		25,00 EUR
Motorkettensäge		10,00 EUR

3. Materialgebühren

Die Gebühren für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft.

Gemäß § 5 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Döschnitz, den 06.02.2012

Gemeinde Döschnitz

gez. **Wurmb**
Bürgermeisterin

Siegel

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

01.03. Dieter Beetz
09.03. Edgar Hauke
14.03. Lisa Stecklum
Die Bürgermeisterin



73 Jahre
82 Jahre
79 Jahre

Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung

für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dröbischau

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1) Hilfe- und Dienstleistungen im überwiegend privaten Interesse sind beim Bürgermeister oder dem Ortsbrandmeister anzufordern.

2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Dröbischau Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Dröbischau - und die Anlage 2 - Verzeich-

nis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Gemeinde Dröbischau - sind Bestandteil dieser Satzung.

3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder aus sonstigen nicht von der Gemeinde Dröbischau zu vertretenden Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (§1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- 1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG.
- 2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG.
- 3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4

Schuldner

- 1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 48 Abs. 1 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- 2) Gebührenschnldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschnld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- 3) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- 1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

2) Maßgeblich für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Einsatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegte Sätze erhoben.

5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- Die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung,
- für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände: die Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- Die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
- Notwendige Leistungen durch Dritte
- Selbstkosten der Gemeinde Dröbischau für Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

2) Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

3) Die zu erstattenden Kosten und die Gebührenschild sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die Gemeinde Dröbischau ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Billigkeitsklausel

Die Gemeinde Dröbischau kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dröbischau vom 07.12.2001 außer Kraft.

Dröbischau, den 06.02.2012

Gemeinde Dröbischau

gez. **Heinze**
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Dröbischau
Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben. Die Ausrückstundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde berechnet.


2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialkosten

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu auf der nächsten Seite weiter ➤➤➤



Impressum:

Gemeindebote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
„Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/3431

Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr Andreas Barschtipan; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzelnummern können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag abonniert werden.

Nächster Redaktionsschluss:

Mittwoch, den 07.03.2012

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 16.03.2012

Kostenverzeichnis

1. Personalkostentarif		Kosten je Stunde
Einsatzkraft		20,00 EUR
2. Sachkostentarif für Fahrzeuge	1. Streckenkosten Kosten je km	2. Ausrückkosten Kosten je Stunde
Löschfahrzeug TLF 16 - 25	3,60 EUR	157,00 EUR
Löschfahrzeug LF 16 - 8	4,30 EUR	230,00 EUR
2.3 Sachkostentarif für Geräte		Arbeitsstundenkosten Kosten je Stunde
TS 8		11,00 EUR
Notstromaggregat		11,00 EUR
Scheinwerfer		5,00 EUR
Motorkettensäge		6,00 EUR
Schneidbrenner		27,00 EUR
Trennschleifgerät		9,00 EUR
Sprungpolster		9,00 EUR
Druck- und Pressluftatmer		9,00 EUR
Wasserstrahlpumpe		4,00 EUR
Tauchpumpe		10,00 EUR
Hochdruckreiniger		2,00 EUR
Schiebleiter		2,00 EUR

3. Materialkosten

Die Kosten für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft. Gemäß § 5 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Dröbischau, den 06.02.2012

Gemeinde Dröbischau

gez. Heinze
Bürgermeister

Siegel

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Dröbischau

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1), den Sachgebühren (Nr. 2) und den Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

1. Personalgebühren

Gebühren für das Personal werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Sachgebühren

Die Sachgebühren beziehen sich auf die Streckengebühren (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückstundengebühren (2.2.) und Arbeitsstundengebühren (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckengebühren

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückstundengebühren

Mit den Ausrückstundengebühren ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben. Die Ausrückstundengebühren werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde berechnet.

2.3 Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialgebühren

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Gebührenverzeichnis

1. eingesetztes Personal		Gebühren je Stunde
Einsatzkraft		20,00 EUR
Sicherheitswache		11,00 EUR
2. Benutzungsgebühren für Fahrzeug	1. Streckengebühren Gebühren je km	2. Ausrückstundengebühren Gebühren je Stunde
Löschfahrzeug TLF 16 - 25	3,60 EUR	157,00 EUR
Löschfahrzeug LF 16 - 8	4,30 EUR	230,00 EUR
2.3 Benutzungsgebühren für Geräte		Arbeitsstundengebühren Gebühren je Stunde
TS 8		11,00 EUR
Notstromaggregat		11,00 EUR
Scheinwerfer		5,00 EUR
Motorkettensäge		6,00 EUR
Schneidbrenner		27,00 EUR
Trennschleifgerät		9,00 EUR

2.3 Benutzungsgebühren für Geräte

Sprungpolster
 Druck- und Pressluftatmer
 Wasserstrahlpumpe
 Tauchpumpe
 Hochdruckreiniger
 Schiebleiter

**Arbeitsstundengebühren
 Gebühren je Stunde**
 9,00 EUR
 9,00 EUR
 4,00 EUR
 10,00 EUR
 2,00 EUR
 2,00 EUR

3. Materialgebühren

Die Gebühren für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft.

Gemäß § 5 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Dröbischau, den 06.02.2012
 Gemeinde Dröbischau

**gez. Heinze
 Bürgermeister**

Siegel

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

01.03.	Gerhard Unbehaun	Dröbischau	71 Jahre
09.03.	Gerhard Heinze	Dröbischau	88 Jahre
10.03.	Renate Franke	Dröbischau	76 Jahre
12.03.	Magdalene Himmelreich	Egelsdorf	83 Jahre
15.03.	Georg Unbehaun	Dröbischau	83 Jahre
18.03.	Magdalene Ebert	Dröbischau	89 Jahre
21.03.	Anni Horn	Egelsdorf	73 Jahre
24.03.	Klaus Kühnas	Dröbischau	70 Jahre
28.03.	Lisa Obstfelder	Dröbischau	82 Jahre

Der Bürgermeister



Seniorenachmittag:

am Mittwoch, dem 14.3. um 14.30 Uhr

Die **Bibelwoche** in Egelsdorf ist vom 5. bis 9.3. jeweils um 19 Uhr.

Unsere erste **Busfahrt** in diesem Jahr führt am 28.3.2012 voraussichtlich als Halbtagsfahrt nach Eisenach, u.a. mit Besichtigung der Wartburg. Interessenten können sich im Pfarramt oder bei Katharina Kalbe in Herschdorf anmelden.

Der Arbeitskreis Partnerschaft Superintendentur Königsee / Dekanat Bad Cannstatt lädt ein zu einer **Begegnungstagung** in Roßbach bei Naumburg unter dem Thema „Mit Elisabeth von Thüringen auf den Spuren der Romanik. Wege zum Gottesdienst im 21. Jahrhundert“.

Termin: 7.-10. Juni 2012

Für nur 165 EUR wird ein vielseitiges und interessantes Programm angeboten, das neben mehreren Besichtigungen, Schiffsfahrt auf der Saale und Weinverkostung auch interessante Begegnungen und Diskussionsrunden umfasst. Erstmals mit dabei sind auch Evangelische Christen aus unserer slowakischen Partnerkirche.

Anmeldung: bis 28. Februar 2012 an das Pfarramt.

Herzliche Segenswünsche allen Geburtstagskindern und Jubilaren!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Egelsdorf

Der Monatsspruch für Februar:

Alles ist erlaubt - aber nicht alles nützt.

Alles ist erlaubt - aber nicht alles baut auf.

Denkt dabei nicht an euch selbst, sondern an die anderen.

(1. Korinther 10,23-24)

Gottesdienste in der Kirche Egelsdorf

- am Sonntag Estomihi, dem 19.2. um 14 Uhr
- am Sonntag Oculi, dem 11.3. um 14 Uhr (Abschluss der Bibelwoche)
- am Sonntag Palmarum, dem 1.4. um 9.30 Uhr
- am Karfreitag, dem 6.4. um 14 Uhr

Kindergottesdienste bieten wir parallel zu den Gottesdiensten in Oberhain an.

Veranstaltungen

in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre:

Klasse 1-3 donnerstags um 16.30 Uhr in Oberhain

Klasse 4-6 mittwochs um 16.30 Uhr in Oberhain

Konfirmandenunterricht:

dienstags um 17.30 Uhr, Ort nach Vereinbarung

Flötenunterricht (Anfänger):

mittwochs in Oberhain, Zeit nach Vereinbarung

Flötenensemble (Fortgeschrittene):

montags um 14.30 Uhr in Königsee

Gitarrengruppe (Anfänger):

donnerstags um 15.30 Uhr in Oberhain

Kirchenchor:

mittwochs um 18 Uhr in Herschdorf / um 19.30 Uhr in Oberhain

Sonstiges

Der Feuerwehr- und Familienverein EGELDRÖ e.V. ist „zurück“!

Im vergangenen Jahr reduzierten sich die Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins.

Grund hierfür waren interne Differenzen, die wir nun hoffentlich auf ein Minimum reduzieren konnten.

Den Beginn des Jahres haben wir zum Anlass genommen, uns neu zu formieren und nun wieder voll durchzustarten. Der erste Auftakt war die Weihnachtsbaumverbrennung auf dem Festplatz in Egelsdorf, bei welcher die FFW und der Verein geschlossen aufgetreten sind.

Wir möchten Allen danken, die uns durch die Turbulenzen die Treue gehalten haben bzw. halten werden.

Den Veranstaltungsplan und Termine werden zeitnah bekannt gegeben.

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Karl-Marx-Straße

Auch im Jahr 2012 wird uns unser „Jahrhundertbauwerk“ weiter beschäftigen. Auch wenn Verwaltungskostenpauschale vom Land Thüringen genauso wie die Schlüsselzuweisungen weiter sinken und demgegenüber aber Aufwendungen wie die Kreisumlage weiter steigen, werden wir dennoch den 2. Bauabschnitt in Angriff nehmen.

Dabei ist natürlich wirtschaftliches Handeln im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, wie in allen Bereichen der Gemeinde-Financen, weiter oberstes Gebot.

Die Zahlen zur Baumaßnahme zusammengefasst:

Für 2012 sind Gesamt-Ausgaben von 1.243.000 EUR geplant, dem stehen geplante Einnahmen von 1.182.000 EUR (Fördermittel, Beteiligungen und Straßenausbaubeiträge) gegenüber.

Da dieser 2. BA entsprechend der Richtlinien der Fördermittelgeber neu ausgeschrieben werden muss - und das nach Vorliegen der Fördermittelbescheide - werden die Bauarbeiten ab Feuerwehr wohl erst im Juni beginnen. Damit ist das Bauende (grob geschätzt) auf September 2013 datiert.

Weihnachtsbaumverbrennung

Am 14.01. hatten die Freiwillige Feuerwehr sowie der Feuerwehrverein mittlerweile traditionell zum Weihnachtsbaumverbrennen auf dem Dorfplatz eingeladen.

Ein Teil der im Verlauf des Vormittags von der Feuerwehr eingesammelten Weihnachtsbäume wurde auf dem Dorfplatz verbrannt. Wer dabei seinen Weihnachtsbaum persönlich abgab, erhielt einen Glühwein gratis. Leider nutzten nur wenige dieses Angebot.

Für das leibliche Wohl war wie immer bestens gesorgt. Vielen Dank an die Veranstalter.

Neujahrsempfang

Am 25.01.2012 fand der inzwischen traditionelle Neujahrsempfang der Gemeinde Mellenbach-Glasbach statt.

Eingeladen waren Vertreterinnen und Vertreter der Politik, des Handels, des Handwerks, der Gastronomie und der Vereine.

Der Neujahrsempfang sollte die Gelegenheit bieten, auf das vergangene Jahr 2011 zurückzuschauen und einen kurzen Ausblick auf die im Jahr 2012 anstehenden Ereignisse zu halten.

Außerdem sollte der Empfang die Möglichkeit für anregende Gespräche und zum Gedankenaustausch geben, was von den Anwesenden gern genutzt wurde.

Die Veranstaltung wurde von den rund 50 Teilnehmern sehr gut angenommen und von allen Anwesenden positiv bewertet.

Winterdienst

Die einheimische Firma S&G Bedachung hat in diesem Jahr den Zuschlag erhalten, den Winterdienst für ausgewählte Straßen und Gehwege in Mellenbach-Glasbach zu übernehmen. Dafür haben sich Mitarbeiter der Firma weiter ausgebildet und Fahrzeuge wurden aufgerüstet.

Zur Information wie in jedem Jahr:

Für die Anlieger besteht die Verpflichtung zum Winterdienst gemäß der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, ihren Winterdienstpflichten nachzukommen und diese ernst zu nehmen. Kommt es durch die Vernachlässigung der Räum- und Streupflicht zu einem Unfall, ist mit Haftungsansprüchen der Geschädigten zu rechnen. Dieser Verantwortung sollte sich jeder, der zum Winterdienst verpflichtet ist, bewusst sein.

Termine

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird voraussichtlich am 28.02.2012 stattfinden. Die Einladung mit Tagesordnung der Sitzung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

02.03.	Helmut Henkel	74 Jahre
02.03.	Hans Koch	74 Jahre
05.03.	Melitta Henkel	82 Jahre
05.03.	Elvira Heinze	70 Jahre
06.03.	Alfons Rother	75 Jahre
08.03.	Elfriede Koch	73 Jahre
10.03.	Elfriede Pabst	90 Jahre
11.03.	Harry Winzer	79 Jahre
11.03.	Margarete Gütter	75 Jahre
14.03.	Gerda Schumann	80 Jahre
15.03.	Eckhard Heinze	71 Jahre
17.03.	Rudolf Vogt	80 Jahre
18.03.	Erika Zien	79 Jahre
19.03.	Harald Lück	76 Jahre
21.03.	Dora Horn	99 Jahre
21.03.	Margarete Alig	92 Jahre
27.03.	Edeltrud Kröber	83 Jahre
27.03.	Ruthard Timm	76 Jahre
27.03.	Elisabeth Heinze	73 Jahre
28.03.	Christine Siegmund	75 Jahre
29.03.	Gertraude Schmidt	71 Jahre
30.03.	Eugenie Franke	80 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kindereinrichtungen / Schule

AWO-Kita „Traumzauberbaum“ in Mellenbach

Eine schöne Überraschung!

Essen macht jetzt doppelt Spaß in der AWO-Kita „Traumzauberbaum“ Mellenbach.

Die Alt-Herren-Mannschaft des FSV Mellenbach-Sitzendorf-Herschdorf überraschten unsere „Kleinsten“ mit neuen Tellern für das Mittagessen.

Da das Auge bekanntlich mitisst, sind diese Teller auch schön bunt verziert.

Die Kinder und Erzieher möchten sich an dieser Stelle recht herzlich bedanken.



Gemeinde Meura

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

04.03.	Ruth Schanze	80 Jahre
06.03.	Ella Wittig	93 Jahre
09.03.	Renate Schwarz	77 Jahre
14.03.	Manfred Unger	76 Jahre
15.03.	Barbara Müller	71 Jahre
16.03.	Klaus Müller	72 Jahre
23.03.	Harald Fischer	73 Jahre
24.03.	Gertrud Franke	95 Jahre
25.03.	Ursula Möller	85 Jahre
25.03.	Regina Schwarz	81 Jahre
30.03.	Horst Beitlich	82 Jahre
31.03.	Regina Geissler	74 Jahre



Gemeinde Oberhain

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

02.03.	Waltraud Reise	Unterhain	89 Jahre
02.03.	Hanna Unbehaun	Barigau	77 Jahre
06.03.	Margot Schwarz	Barigau	84 Jahre
08.03.	Winfried Möller	Barigau	74 Jahre
08.03.	Dieter Martin Obstfelder	Mankenbach	71 Jahre
09.03.	Renate Mäder	Mankenbach	72 Jahre
10.03.	Hanna-Lore Himmelreich	Mankenbach	72 Jahre
14.03.	Egon Möller	Oberhain	82 Jahre
24.03.	Anna Mikoleit	Oberhain	94 Jahre
24.03.	Edeltraud Abicht	Unterhain	79 Jahre
26.03.	Rosel Möller	Unterhain	70 Jahre
28.03.	Edela Möller	Barigau	72 Jahre
29.03.	Hannelore Hingst	Oberhain	77 Jahre
31.03.	Monika Obstfelder	Mankenbach	70 Jahre



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberhain

Der Monatsspruch für Februar:

Alles ist erlaubt - aber nicht alles nützt.

Alles ist erlaubt - aber nicht alles baut auf.

Denkt dabei nicht an euch selbst, sondern an die anderen.

(1. Korinther 10,23-24)

Gottesdienste im Gemeinderaum des Pfarrhauses:

- am Sonntag Invocavit, dem 26.2. um 9.30 Uhr
- am Sonntag Reminiszere, dem 4.3. um 9.30 Uhr (Abschluss der Bibelwoche)
- am Sonntag Laetare, dem 18.3. um 9.30 Uhr
- am Gründonnerstag, dem 5.4. um 19 Uhr (Tischabendmahl)
- am Ostersonntag, dem 8.4. um 9.30 Uhr (Familiengottesdienst)

Kindergottesdienste bieten wir parallel zu den Gottesdiensten in Oberhain an.

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel

Christenlehre:

Klasse 1-3 donnerstags um 16.30 Uhr in Oberhain

Klasse 4-6 mittwochs um 16.30 Uhr in Oberhain

Konfirmandenunterricht:

dienstags um 17.30 Uhr, Ort nach Vereinbarung

Flötenunterricht (Anfänger):

mittwochs in Oberhain, Zeit nach Vereinbarung

Flötenensemble (Fortgeschrittene):

montags um 14.30 Uhr in Königsee

Gitarrengruppe (Anfänger):

donnerstags um 15.30 Uhr in Oberhain

Kirchenchor:

mittwochs um 18 Uhr in Herschdorf / um 19.30 Uhr in Oberhain

Seniorenachmittag:

am Mittwoch, dem 14.3. um 14.30 Uhr in Egelsdorf

Die **Bibelwoche** in Oberhain ist vom 27.2. bis 2.3. jeweils 19.30 h.

Unsere erste **Busfahrt** in diesem Jahr führt am 28.3.2012 voraussichtlich als Halbtagsfahrt nach Eisenach, u.a. mit Besichtigung der Wartburg. Interessenten können sich im Pfarramt oder bei Katharina Kalbe in Herschdorf anmelden.

Der Arbeitskreis Partnerschaft Superintendentur Königsee / Dekanat Bad Cannstatt lädt ein zu einer **Begegnungstagung** in Roßbach bei Naumburg unter dem Thema „Mit Elisabeth von Thüringen auf den Spuren der Romanik. Wege zum Gottesdienst im 21. Jahrhundert“.

Termin: 7.-10. Juni 2012

Für nur 165 EUR wird ein vielseitiges und interessantes Programm angeboten, das neben mehreren Besichtigungen, Schiffsfahrt auf der Saale und Weinverkostung auch interessante Begegnungen und Diskussionsrunden umfasst. Erstmals mit dabei sind auch Evangelische Christen aus unserer slowakischen Partnerkirche.

Anmeldung: bis 28. Februar 2012 an das Pfarramt.

Herzliche Segenswünsche allen Geburtstagskindern und Jubilaren!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Rohrbach

Mitteilungen

Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 / BNatSchG

Ablagerungen am Ufer der Schwarzen Sorbitz

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rohrbach, bezugnehmend auf das o.g. Gesetz möchte ich alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rohrbach und der umliegenden Ort darauf hinweisen, dass Ablagerungen und Entsorgung von Grünschnitt und anderem Material am Ufer der Schwarzen Sorbitz und in der weiteren freien Landschaft zu unterlassen sind.

gez. Schachtzabel

Bürgermeisterin

Gemeinde Rohrbach

Jagdgenossenschaft Rohrbach

Abstimmungsergebnisse

der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft vom 13.01.2012

Die Wahl wurde gemäß unserer Mustersatzung vom 06.07.2007, § 9 durchgeführt.

Es gab keine weiteren Vorschläge für die Mitarbeit im Vorstand der Jagdgenossenschaft.

In der Versammlung waren 13 stimmberechtigte Jagdgenossen und vier durch Vollmachten ausgewiesene Jagdgenossen mit 130,3101 ha Flächenanteilen vertreten.

Über die Durchführung der Wahl des neuen Vorstandes, dessen Arbeit ab dem Jagdjahr 2013/2014 beginnt, stimmten 13 + 4 mit Ja.

Über die Durchführung der Wahl mit der vorgeschlagenen Wahlkommission wurde mit 13 + 4 x Ja abgestimmt.

Vorstellung der Kandidaten:

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| Jagdvorsteher | Joachim Pape |
| Stellvertreter des Vorstehers | Wolfgang Vogler |
| 1. Beisitzer | Andre Zinn |
| 2. Beisitzer | Werner Stauche |
| Kassenführer: | Petra Schöler |
| Schriftführer: | Andre Zinn |
| 1. Rechnungsprüfer: | Dietmar Bergner |
| 2. Rechnungsprüfer: | Frank Unger |

Bekanntgabe der Wahlergebnisse:

Es wurden alle Kandidaten gewählt, es gab keine Gegenstimmen und auch keine Stimmenthaltungen.

Die 13 stimmberechtigten und 4 durch Vollmachten vertretenen Jagdgenossen mit 130,3101 ja Flächenanteilen stimmten alle mit Ja. (siehe Stimmzettel)

Jeder gewählte Kandidat nahm die Wahl an.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl wurde durch die Wahlkommission bestätigt.

Joachim Pape
Jagdvorsteher

pelsystem und den Schutz im Auto, denn die Auseinandersetzung mit dem Straßenverkehr gehört unter anderem zu den wesentlichen Aufgaben der elementaren kindlichen Bildung. Bei einem gemeinsamen Spaziergang mit Frau Lorenz übten die Kinder das richtige Überqueren der Straße. Zu den Zielen der Verkehrserziehung im Kindergarten gehört auch die Förderung der Wahrnehmung, Motorik und Konzentration der Kinder, das richtige Einschätzen von Entfernungen und Geschwindigkeiten sowie die korrekte Einhaltung aller Regeln vor und während des Überquerens der Fahrbahn.

Ganz besonders stolz waren unsere kleinen Waldstrolche auf den Erhalt der Urkunde "Geprüfter Fußgänger".

Das Kita-Team



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

- 07.03. Eva Traut
25.03. Maria Ender
Die Bürgermeisterin



- 77 Jahre
80 Jahre

Gemeinde Schwarzburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

- 04.03. Siegfried Maly
05.03. Johanna Hofmann
05.03. Rolf Wenzel
09.03. Gerd-Günther Müller
19.03. Friedrich Miller
20.03. Johanna Krüger
21.03. Gerhard Möller
22.03. Wolfgang Wenzel
23.03. Irmgard Gieseler
23.03. Ingrid Kommer
24.03. Hans Keller
27.03. Konrad Krüger
30.03. Johanna Jacobi
Der Bürgermeister



- 71 Jahre
87 Jahre
74 Jahre
73 Jahre
76 Jahre
86 Jahre
75 Jahre
80 Jahre
89 Jahre
70 Jahre
90 Jahre
85 Jahre
83 Jahre

Kindereinrichtungen / Schule

AWO-Kita "Waldstrolche"

Verkehrserziehung im Kindergarten

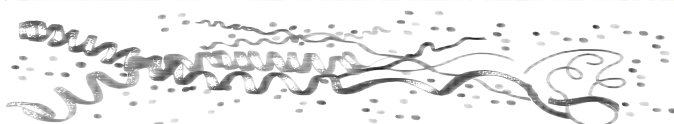
Und wieder einmal war Frau Lorenz von der Polizeiinspektion Saalfeld zu Besuch bei den Schwarzburger Waldstrolchen. In spielerischer Form mit Hilfe von Liedern und jeder Menge Anschauungsmaterialien lernten die Kinder z.B. das angemessene und sichere Verhalten im Straßenverkehr, die Farben beim Am-

Veranstaltungen

Fasching in Schwarzburg
„Villa Kunterbunt ... in Schwarzburg sind die Affen los“
im großen Kultursaal
am 18.02.2012 Einlass ab 19:00 Uhr
Erwachsene 7,70 €
Schüler und Studenten 5,50 €
... mit Tombola

Kinderfasching
am 19.02.2012
Einlass ab 14:00 Uhr
Kinder frei
Erwachsene 2,50 €

Kartenvorverkauf:
Schuhhaus Keller Schwarzburg
Tel.: 036730/22261
Manu's Bindestube Sitzendorf
Tel.: 036730/31688
Schwarzburg Helau!



Gemeinde Sitzendorf

Mitteilungen

Vermietung

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet Wohnungen.
Nachfrage unter Tel.: 0170/8323130
Gothe
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

09.03.	Horst-Joachim Möller	84 Jahre
10.03.	Irmgard Kriegel	92 Jahre
10.03.	Johanna Trapp	81 Jahre
12.03.	Christel Kränkel	73 Jahre
13.03.	Gerda Meisel	72 Jahre
14.03.	Christian Meißner	74 Jahre
15.03.	Regina Steinmüller	73 Jahre
16.03.	Gisela König	73 Jahre
20.03.	Sonnhild Günther	75 Jahre
26.03.	Günter Reinhold	70 Jahre
31.03.	Helga Seifert	73 Jahre



Der Bürgermeister

Gemeinde Unterweißbach

Amtliche Bekanntmachungen

Aufhebungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 04.10.1993

und zur 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer vom 20.08.2001

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach in der Sitzung vom 07.12.2011 die folgende Aufhebungssatzung der Gemeinde Unterweißbach beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 04.10.1993 und der 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer vom 20.08.2001

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 04.10.1993 und die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer vom 20.08.2001 werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Artikel 1 und 2 der Artikelsatzung der genehmigungspflichtigen Satzungen zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung in der Gemeinde Unterweißbach vom 11.12.2001 außer Kraft.

Unterweißbach, den 31.01.2012
Gemeinde Unterweißbach

gez. Heinz Rudolph
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Unterweißbach vom 09.02.2012

Beschluss Nr. 139/17/2012

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 16/2011 vom 07.12.2011 - öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach bestätigt die Niederschrift der 16/2011. Gemeinderatssitzung am 07.12.2011, den öffentlichen Teil

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss Nr. 140/17/2012

Widerspruch gegen Allgemeinverfügung aus Amtsblatt vom 25.01.2012 - Behördliche Anordnung Änderung der Schulorganisation in Staatlichen Schulen des Schulträgers Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ab dem Schuljahr 2012 / 2013

(2012 - 1 RS Sitzendorf, GS Unterweißbach)

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung aus dem Amtsblatt vom 25.01.2012 - Behördliche Anordnung Änderung der Schulorganisation in Staatlichen Schulen des Schulträgers Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ab dem Schuljahr 2012 / 2013

(2012 - 1 RS Sitzendorf, GS Unterweißbach).

Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Rudolph
Bürgermeister

Begründung

Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung vom 25.01.2012

Behördliche Anordnung

„Änderung der Schulorganisation in den Staatlichen Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ab dem Schuljahr 2012/2013

(2012 - 1 RS Sitzendorf, GS Unterweißbach)

Gründe:

- Mangelhafte Einbeziehung der Bürgermeister, Schulleiter und Eltern.
- Oberflächliche Besichtigung des GS-Standortes Unterweißbach durch den Ausschuss für Kultur und Bildung.
- Massive Ausgrenzung unserer mündigen Bürger. Über 400 Unterschriften werden ignoriert. Zur Vorstellung der „neuen Grundschule in Sitzendorf“ werden Vertreter der Bürgerinitiativen von der Landrätin ausgesperrt.
- Unterschriften der Bürgermeister im Vorfeld der Kreistagssitzung am 03.05.2011 basieren auf unzureichender Information und ohne Beschlüsse der Gemeinderäte.
- Im Beschluss des Kreistages wurden drei verschiedene Sachverhalte in einem Sammelbeschluss und vor allem ohne Kenntnis der finanziellen Auswirkungen zur Abstimmung gestellt.
- Konzeptionslose Vorstellung am 19.01.2012 der zukünftigen GS Sitzendorf.
- Planung der Maßnahme ohne kompetente Planer. Daraus resultiert ein unübersichtliches Stückwerk, ohne Betrachtung des Gesamtgebäudes, keine Aussage über die notwendige Fußgängerbrücke, die den Elternsprechern versprochen wurde. Vorstellungen über die Außenanlagen, Spielplatz und Schulgarten konnten nicht dargestellt werden. Die Gestaltung der anderen Gebäudehälfte wurde kategorisch ausgeblendet.
- Viel gravierender ist der nicht vorhandene Finanzplan.
- Zum Termin Umzug der GS wurde am 19.01.2012, in der besagten Vorstellung, der Umzugstermin für Februar 2013 bekannt gegeben. Dieser befindet sich im Widerspruch zu Punkt 2.4. (01. August 2012).
- Vollkommene Ausgrenzung der Situation der Kindergärten. Hier wird immer nur auf die Zuständigkeit der Träger verwiesen, diese Handlungsweise ist sehr kurzfristig
- Die Entwicklung unserer Region als Randgebiet des Kreises Saalfeld-Rudolstadt wird völlig ignoriert.

Die oben genannten Gründe führten zu einer heftigen Diskussion in der Gemeinderatssitzung am 09.02.2012 und im Ergebnis zum Einlegen dieses Widerspruchs.

gez. Rudolph
Bürgermeister

Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung

für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Unterweißbach

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach in seiner Sitzung am 7.12.11 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- 1) Hilfe- und Dienstleistungen im überwiegend privaten Interesse sind beim Bürgermeister oder dem Ortsbrandmeister anzufordern.
- 2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Unterweißbach Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach - und die Anlage 2 - Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Gemeinde Unterweißbach - sind Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder aus sonstigen nicht von der Gemeinde Unterweißbach zu vertretenden Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (§1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- 1) Kostenersatzpflichtig besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG.
- 2) Gebührenpflichtig besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG.
- 3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4

Schuldner

- 1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 48 Abs. 1 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- 2) Gebührenschnldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.

Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschnld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

- 3) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- 1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- 2) Maßgeblich für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- 3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- 4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Einsatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegte Sätze erhoben.
- 5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) Die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände: die Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) Die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
- d) Notwendige Leistungen durch Dritte
- e) Selbstkosten der Gemeinde Unterweißbach für Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- 2) Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- 3) Die zu erstattenden Kosten und die Gebührenschnld sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die Gemeinde Unterweißbach ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Billigkeitsklausel

Die Gemeinde Unterweißbach kann Kostenersatz- oder Gebührenschnld im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Unterweißbach vom 16.02.1993 außer Kraft.

Unterweißbach, den 03.02.12
Gemeinde Unterweißbach

Rudolph
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben. Die Ausrückstundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialkosten

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Kostenverzeichnis

1. Personalkostentarif		Kosten je Stunde
Einsatzkraft		4,00 EUR
2. Sachkostentarif für Fahrzeuge	1. Streckenkosten Kosten je km	2. Ausrückkosten Kosten je Stunde
Löschfahrzeug LF 8 - TS 8	0,40 EUR	14,00 EUR
MTW Volkswagen	0,50 EUR	86,00 EUR
2.3 Sachkostentarif für Geräte		Arbeitsstundenkosten Kosten je Stunde
TS 8		1,00 EUR
ST A		1,00 EUR
Notstromer		1,00 EUR
Motorkettensäge MS 440		1,00 EUR
Motorkettensäge MS 290		1,00 EUR
TSA - JFW		2,00 EUR

3. Materialkosten

Die Kosten für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft.

Gemäß § 5 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Unterweißbach, den 03.02.12
Gemeinde Unterweißbach

Rudolph
Bürgermeister

Siegel

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1), den Sachgebühren (Nr. 2) und den Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

1. Personalgebühren

Gebühren für das Personal werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Sachgebühren

Die Sachgebühren beziehen sich auf die Streckengebühren (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückstundengebühren (2.2.) und Arbeitsstundengebühren (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckengebühren

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückstundengebühren

Mit den Ausrückstundengebühren ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben. Die Ausrückstundengebühren werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde berechnet.

2.3 Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialgebühren

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

▶▶▶ Lesen Sie hierzu auf der nächsten Seite weiter ▶▶▶

Gebührenverzeichnis

1. eingesetztes Personal		Gebühren je Stunde	
Einsatzkraft			4,00 EUR
Sicherheitswache			2,00 EUR
2. Benutzungsgebühren für Fahrzeug	1. Streckengebühren	2. Ausrückstundengebühren	
	Gebühren je km	Gebühren je Stunde	
Löschfahrzeug LF 10/6	0,40 EUR	14,00 EUR	
	1,60 EUR	291,00 EUR	
2.3 Benutzungsgebühren für Geräte	Arbeitsstundengebühren		
	Gebühren je Stunde		
TS 8	1,00 EUR		
ST A	1,00 EUR		
Notstromer	1,00 EUR		
Motorkettensäge MS 440	1,00 EUR		
Motorkettensäge MS 290	1,00 EUR		
TSA - JFW	2,00 EUR		

3. Materialgebühren

Die Gebühren für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft. Gemäß § 5 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Unterweißbach, den 03.02.12
Gemeinde Unterweißbach

Rudolph
Bürgermeister

Siegel

Mitteilungen

Wichtige Informationen für die Einwohner der Gemeinde Unterweißbach

Sehr geehrte Mitglieder der Antennengemeinschaft Unterweißbach,

Am 30. April 2012 wird deutsche Fernsehgeschichte geschrieben, denn an diesem Tag wird das analoge Fernsehen abgeschaltet und damit Platz gemacht für Digital-TV. Damit geht ein langjähriger Umstellungsprozess zu Ende. Für alle Fernsehschauer bedeutet das jedoch, dass Fernsehen schon bald nur noch mit digitalen Empfangsgeräten möglich sein wird, rein analoge Fernseher bleiben künftig schwarz.

Bei uns nicht,

denn wir speisen bereits 8 (10 geplant) Sender im Standard „Analog“ in unser Kabelnetz ein, damit die Bildschirme älterer Fernsehgeräte nicht dunkel bleiben.

- Unsere Mitglieder können in der Regel neben einem umfassenden digitalen Angebot (ca. 220 SD und HDTV Sender) auch künftig analoge Fernsehprogramme empfangen.
- Unsere Mitglieder können in der Regel auch weiterhin ohne zusätzliche Empfangsgeräte fernsehen. Sie behalten die Wahlfreiheit zwischen analogen und digitalen Fernsehen.
- Unsere Mitglieder empfangen auch weiterhin ein umfangreiches Sortiment von 22 UKW Radiosendern, sowie ein Angebot von ca. 110 digitalen Radiosendern.

Das digitale Fernsehen bietet jedoch eine bessere Bild- und Tonqualität und eine größere Programmvierfalt als das analoge Fernsehen. Neben einer Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Programmen sind auch eine ganze Reihe privater Programmangebote ausschließlich digital zu empfangen. Außerdem werden attraktive Zusatzdienste wie der Electronic Program Guide angeboten.

Unsere Kabelanlage ist für den digitalen Empfang bereits umgerüstet. Sie brauchen lediglich einen Receiver der den **DVB-C** Standard unterstützt. Neue Fernseher haben diesen Receiver meist schon integriert. Das ist natürlich die beste Lösung, um in den Genuss der brillanten Bilder mit nur einer Fernbedienung zu kommen.

Zusätzlich kann über den digitalen Empfang bereits heute mit einem entsprechenden HD- Receiver eine Vielzahl von HD-Sendern empfangen werden.

Die Vorteile des Kabelanschlusses liegen klar auf der Hand.

- Mit nur einem Kabelanschluss kann man an einer Antennendose mehrere TV-Geräte betreiben und die vorhandenen Kabelstrukturen im Haus (meist unter Putz), können beibehalten werden. Die Nutzung von UKW-Radios ist ohne externe Antenne möglich.
- Keine zusätzlichen Antennenhalterungen am Haus und somit auch keine Blitzschutzmaßnahmen, denn für eigene Hausantennen ist ein teurer Blitzschutz vorgeschrieben.
- Keine zusätzlichen Kosten für Strom, Versicherung, Instandhaltung, Störungsbeseitigung sowie keine Lizenzgebühren an GEMA/VGMedia.
- Ständige Erweiterung des Programmangebotes und Bildung von Rücklagen, damit Ihr Kabelanschluss auf der Höhe der Zeit bleibt.

Nach der Abschaltung der Analogen Fernsehsender am 30.04.2012, ist eine neue Kanalbelegung erforderlich. Nähere Angaben über die Belegung werden im April bekannt gegeben. Am 01.05.2012 ist deshalb generell ein neuer Sendersuchlauf auf dem DVB-C Receiver bzw. auf dem TV Gerät durchzuführen.

Vorläufige Senderliste bis 30.04.2012

Kanal	Band	Sender	Ton	Frequenz MHz	Symbolrate	Modulation
S03	USB	3-Sat	Stereo	121,50		ANALOG
S04	USB	Phönix	Stereo	128,50		ANALOG
S05	USB	DSF	Stereo	135,50		ANALOG
S06	USB	Eurosport	Stereo	142,50		ANALOG
S07	USB	VOX	Stereo	149,50		ANALOG
S08	USB	PRO 7	Stereo	156,50		DIGITAL in ANALOG
S09	USB	SAT 1	Stereo	163,50		DIGITAL in ANALOG

Kanal	Band	Sender	Ton	Frequenz MHz	Symbolrate	Modulation
S10	USB	RTL	Stereo	170,50		DIGITAL in ANALOG
5	B III	ARD	Stereo	177,50		DIGITAL in ANALOG
6	B III	ZDF	Stereo	184,50		DIGITAL in ANALOG
7	B III	MDR 3	Stereo	191,50		DIGITAL in ANALOG
8	B III	OKU I	Stereo	198,50		DIGITAL in ANALOG
9	B III	OKU II	Stereo	205,50		DIGITAL in ANALOG
10	B III	B 3	Stereo	212,50		ANALOG
11	B III	N 24	Stereo	219,50		ANALOG
12	B III	RTL 2	Stereo	226,50		ANALOG
S11	OSB	KIKA	Stereo	233,50		ANALOG
S12	OSB	N 3	Stereo	240,50		ANALOG
S13	OSB	S-RTL	Stereo	247,50		ANALOG
S14	OSB	HR 3	Stereo	254,50		ANALOG
S15	OSB	ORB	Stereo	261,50		ANALOG
S16	OSB	WDR	Stereo	268,50		ANALOG
S17	OSB	TELE 5	Stereo	275,50		ANALOG
S18	OSB	KABEL 1	Stereo	282,50		ANALOG
S19	OSB	SWR- BW	Stereo	289,50		ANALOG
S20	OSB	MTV	Stereo	296,50		ANALOG
S21	OSB	ARTE	Stereo	306,00		ANALOG
S22	ESB	Das Vierte	Stereo	314,00		ANALOG
S23	ESB	BR- alpha	Stereo	322,00		ANALOG
S24	ESB	VIVA	Stereo	330,00		ANALOG
S25	ESB	QVC	Stereo	338,00		ANALOG
S26	ESB	SKY	DVB-S	346,00	6875	64QAM
S27	ESB	SKY	DVB-S	354,00	6875	64QAM
S28	ESB	SKY	DVB-S	362,00	6875	64QAM
S29	ESB	ZDF Paket	DVB-S	370,00	6875	64QAM
S30	ESB	SKY	DVB-S	378,00	6875	64QAM
S31	ESB	SKY	DVB-S	386,00	6875	64QAM
S32	ESB	ARD Paket	DVB-S	394,00	6875	64QAM
S33	ESB	Dritte Programme	DVB-S	402,00	6875	64QAM
S34	ESB	RTL Box	DVB-S	410,00	6875	64QAM
S35	ESB	Business	DVB-S	418,00	6875	64QAM
S36	ESB	Radio/SR;BR@	DVB-S	426,00	6875	64QAM
S37	ESB	Standbildkanäle	DVB-S	434,00	6111	64QAM
S38	ESB	SAT /PRO7	DVB-S	442,00	6111	64QAM
S39	ESB	BLOOMBERG	DVB-S	450,00	6111	64QAM
S40	ESB	ORF_HD	DVB-S2	458,00	6900	256QAM
S41	ESB	ARD Paket_HD	DVB-S2	466,00	6900	256QAM
21	B IV	Unterhaltung	DVB-S	474,00	6875	64QAM
22	B IV	Standbildkanäle	DVB-S	482,00	6111	64QAM
23	B IV	Standbildkanäle	DVB-S	490,00	6875	64QAM
24	B IV	Shopping /Reisen/Sport	DVB-S	498,00	6875	64QAM
25	B IV	EINS-PLUS	DVB-S	506,00	6111	64QAM
26	B IV	Österreich/Schweiz	DVB-S	514,00	6875	64QAM
27	B IV	Österreich/Eurosport	DVB-S	522,00	6875	64QAM
28	B IV	WDR Paket	DVB-S	530,00	6875	64QAM
29	B IV	SKY_HD	DVB-S2	538,00	6900	256QAM
30	B IV	RTL Paket_HD	DVB-S2	546,00	6900	256QAM
31	B IV	SAT1 Paket_HD	DVB-S2	554,00	6900	256QAM
32	B IV	SKY_HD 2	DVB-S2	562,00	6900	256QAM
33	B IV	SKY-NEWS	DVB-S	570,00	6111	64QAM
34	B IV	VIVA	DVB-S	578,00	6875	64QAM


UKW	ANTENNE BAYERN	Stereo	87,50	UKW	MDR KLASSIK	Stereo	96,50
UKW	ROCK ANTENNE	Stereo	88,50	UKW	N-JOY	Stereo	99,00
UKW	RTL	Stereo	89,00	UKW	1-LIVE	Stereo	100,00
UKW	sunshine live	Stereo	90,50	UKW	MDR Figaro	Stereo	100,70
UKW	Jump	Stereo	91,50	UKW	SAW	Stereo	101,40
UKW	NDR 2	Stereo	92,10	UKW	Radio Regenbogen	Stereo	102,00
UKW	HR 3	Stereo	93,00	UKW	HIT RADIO FFH	Stereo	103,00
UKW	Fritz	Stereo	94,00	UKW	MDR Thüringen	Stereo	103,60
UKW	MDR Sachs.Anh.	Stereo	94,60	UKW	radio top40	Stereo	104,00
UKW	YOU FM	Stereo	95,00	UKW	Jump	Stereo	105,60
UKW	Landeswelle	Stereo	95,70	UKW	Antenne Thüringen	Stereo	107,60

CLEVER SEIN UND JETZT AUF DIGITAL UMSTELLEN!
Ihre Antennengemeinschaft Unterweißbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

02.03. Christa Elsmann 04.03. Ingeburg Rudolph 05.03. Eberhard Held 12.03. Gunter Chemnitz 17.03. Heinz Eichhorn 18.03. Klaus Henkel 20.03. Dieter Kummer 22.03. Hermann Hoffmann 22.03. Inge Girbardt 24.03. Helmut Wachsmuth 26.03. Klaus Wachsmuth 27.03. Gerda Tews 31.03. Helga Ott		72 Jahre 90 Jahre 74 Jahre 73 Jahre 82 Jahre 75 Jahre 73 Jahre 89 Jahre 74 Jahre 83 Jahre 73 Jahre 73 Jahre 78 Jahre
--	---	--

Neu-Leibis

Der Bürgermeister

Gemeinde Wittgendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung

für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wittgendorf

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- 1) Hilfe- und Dienstleistungen im überwiegend privaten Interesse sind beim Bürgermeister oder dem Ortsbrandmeister anzufordern.
- 2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Wittgendorf Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wittgendorf - und die Anlage 2 - Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Gemeinde Wittgendorf - sind Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder aus sonstigen nicht von der Gemeinde Wittgendorf zu vertretenden Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (§1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- 1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG.

- 2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG.
- 3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4

Schuldner

- 1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 48 Abs. 1 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- 2) Gebührenschnldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschnld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- 3) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- 1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- 2) Maßgeblich für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- 3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- 4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Einsatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegte Sätze erhoben.
- 5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) Die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände: die Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) Die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
 - d) Notwendige Leistungen durch Dritte
 - e) Selbstkosten der Gemeinde Wittgendorf für Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- 2) Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- 3) Die zu erstattenden Kosten und die Gebührenschild sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die Gemeinde Wittgendorf ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Billigkeitsklausel

Die Gemeinde Wittgendorf kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wittgendorf vom 07.12.2001 außer Kraft.

Wittgendorf, den 06.02.2012
Gemeinde Wittgendorf

gez. Biehl
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wittgendorf

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben. Die Ausrückstundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialkosten

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Kostenverzeichnis

1. Personalkostentarif		Kosten je Stunde
Einsatzkraft		8,00 EUR
2. Sachkostentarif für Fahrzeuge	1. Streckenkosten	2. Ausrückkosten
	Kosten je km	Kosten je Stunde
Löschfahrzeug LF 16	2,30 EUR	96,00 EUR
2.3 Sachkostentarif für Geräte		Arbeitsstundenkosten
		Kosten je Stunde
TSA		4,00 EUR
TS LF 16		4,00 EUR
Pressluftatmer		2,00 EUR
Motorkettensäge		11,00 EUR

3. Materialkosten

Die Kosten für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft. Gemäß § 5 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Wittgendorf, den 06.02.2012
Gemeinde Wittgendorf

gez. Biehl
Bürgermeister

Siegel

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wittgendorf

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1), den Sachgebühren (Nr. 2) und den Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

1. Personalgebühren

Gebühren für das Personal werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Sachgebühren

Die Sachgebühren beziehen sich auf die Streckengebühren (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückstundengebühren (2.2.) und Arbeitsstundengebühren (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckengebühren

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu auf der nächsten Seite weiter ➤➤➤

2.2 Ausrückstundengebühren

Mit den Ausrückstundengebühren ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben. Die Ausrückstundengebühren werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde berechnet.

2.3 Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialgebühren

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Gebührenverzeichnis

1. eingesetztes Personal		Gebühren je Stunde	
Einsatzkraft			8,00 EUR
Sicherheitswache			4,00 EUR
2. Benutzungsgebühren für Fahrzeug	1. Streckengebühren	2. Ausrückstundengebühren	
	Gebühren je km	Gebühren je Stunde	
Löschfahrzeug LF 16	2,30 EUR	96,00 EUR	
2.3 Benutzungsgebühren für Geräte		Arbeitsstundengebühren	
		Gebühren je Stunde	
TSA		4,00 EUR	
TS LF 16		4,00 EUR	
Pressluftatmer		2,00 EUR	
Motorkettensäge		11,00 EUR	

3. Materialgebühren

Die Gebühren für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft. Gemäß § 5 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Wittgendorf, den 06.02.2012

Gemeinde Wittgendorf

gez. Biehl

Bürgermeister

Siegel

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2012

14.03. Käthe Sommer

83 Jahre

21.03. Walter Krauße

82 Jahre

Der Bürgermeister

